

Allgemeinverfügung
für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2
am 31. Dezember 2025 (Silvester) und 01. Januar 2026 (Neujahr)

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I. S. 5238) erlässt der Markt Nesselwang folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien usw.) ist über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch am 31. Dezember 2025 (Silvester) und 01. Januar 2026 (Neujahr) im Bereich des gesamten bebauten Ortsgebiets des Marktes Nesselwang und in allen Ortsteilen (Attlesee, Bayerstetten, Gschwend, Thal, Voglen, Wank, Widdumhof, Niederhöfen, Rindegg, Schicken, Schneidbach, Hammerschmiede, Hertingen, Hörich, Lachen, Reichenbach) verboten. Zu den nächstgelegenen bewohnten Gebäuden ist ein Schutzabstand von mindestens 100 m einzuhalten. Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 1. SprengV bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Fachwerkhäusern generell verboten.
2. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 8b oder Nr. 9 1. SprengV i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Gründe:

Die Straßen und Plätze des Marktes Nesselwang und der einzelnen Ortsteile von Nesselwang werden in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Dabei wurde eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien) abgefeuert und abgebrannt. Immer wieder kam es, auch aus angetrunkenem Übermut, zu einem leichtfertigen und unsachgemäßen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen und die Bausubstanz im Ort und in den einzelnen Ortsteilen.

Aufgrund dessen wird für Silvester und Neujahr ein Verbot für das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 für den Hauptort Nesselwang und die einzelnen Ortsteile erlassen.

Der Markt Nesselwang ist zum Erlass der Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens und Abschießens von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 nach § 36 SprengG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) i. V. m. Nr. 28.3 der Anlage zur ZustV-GA sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayVwVfG örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2025 (Silvester) und 01. Januar 2026 (Neujahr) ist § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 1. SprengV. Hiernach kann der Markt Nesselwang als zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr) nicht abgebrannt werden dürfen. Die Anordnungen dürfen sich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

Aufgrund der engen Bebauung im Ort und in den Ortsteilen und der Beschaffenheit der Gebäude, insbesondere der Vielzahl von noch genutzten oder aufgelassenen landwirtschaftlichen Gebäude, ergibt sich ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes. Zudem folgt daraus ein großes potentiellles Schadensausmaß mit erheblichen Gefahren im Brandfall für Leib und Leben der Bewohner und Gäste.

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst den Hauptort und alle Ortsteile. Aufgrund der Vielzahl besonders brandempfindlicher Objekte (z. B. Hotels und alte Bauernhäuser) und der geringen Entfernung zwischen diesen Objekten, ist eine Freigabe bestimmter Plätze zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern nicht möglich.

Ein Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 ist geeignet, um Brände im Ortskern des Markts Nesselwang und seinen Ortsteilen und dadurch entstehende Gefahren für das Eigentum, Leben und die Gesundheit der Bewohner und Gäste zu verhindern. Das Verbot ist erforderlich, da sich der Schutz der einzelnen Ortsteile und seiner Bewohner und Gäste vor fehlgeleiteten Feuerwerkskörpern mit anderen, mildereren Mitteln nicht gewährleisten lässt bzw. eventuell mildere Mittel nicht zur gleichen Zweckerreichung geeignet sind.

Das Abbrennverbot ist angemessen und wird im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde angeordnet (Art. 40 BayVwVfG). Es beschränkt die Bewohner und Gäste des Marktes Nesselwang nicht unzumutbar in ihren Rechten. Insbesondere erfolgt nur ein geringer Eingriff in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG).

Der Eigentumsschutz und die Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Gebäude sowie und insbesondere der körperlichen Unversehrtheit der Bewohner und Gäste ist gegenüber dem Interesse Einzelner am ungehinderten Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 abzuwägen. Dabei überwiegt der Schutz der genannten elementaren Rechtsgüter gegenüber dem Privatinteresse am Abbrennen und Abschießen dieser Gegenstände am 31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr).

Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Der vorbeugenden Gefahrenabwehr, insbesondere dem vorbeugenden Brandschutz, kommt durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 entstehenden Gefahren für den Ort und die Ortsteile und ihrer Bewohner und Gäste, eine besondere Bedeutung zu. Es besteht ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung des Abbrenn- und Abschießverbots, um Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bewohner und Gäste sowie Sachgüter abzuwehren. Hierbei sind insbesondere die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) von Menschen sowie deren Eigentum (Art. 14 GG) gefährdet. Bei der Abwägung der Interessen von den Personen, die ungehindert Feuerwerkskörper der Kategorie 2 abbrennen und abschießen wollen sowie einem Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Anordnung unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung durch Einlegung eines Rechtsbehelfs und der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit müssen nach Auffassung des Markts Nesselwang die Interessen der einzelnen Betroffenen zurückstehen. Im öffentlichen Interesse ist hier die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Es kann mit dem Vollzug nicht zugewartet werden, nachdem durch die Erhebung einer Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung einträte. Ein wirkungsvoller Schutz kann nur gewährleistet werden, wenn die Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung nicht durch etwaige Klagen und Gerichtsverfahren hinausgezögert wird und die angestrebte Schutzwirkung somit entfällt. Dies wäre mit dem Interesse an einem wirkungsvollen Schutz der betroffenen Rechtsgüter nicht vereinbar. Die unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung greift dem gegenüber nicht so schwerwiegend in die Rechte der Betroffenen ein, dass dagegen das öffentliche Interesse an der Abwehr schwerwiegender Gefahren für die körperliche Unversehrtheit von Menschen oder derer Eigentumsrechte zurückstehen müssten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Nesselwang) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nesselwang, 25.11.2025
Markt Nesselwang

Pirmin Joas
Erster Bürgermeister

Anlage (räumlicher Geltungsbereich) zur Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2025 (Silvester) und 01. Januar 2026 (Neujahr) vom 25.11.2025:

